

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1915

103 (3.9.1915) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim

Ämtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.



Erscheint jeweils Mittwoch. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich M. 1.11. Versehen Nr. 11.

Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 80 Pfg. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. S.

Freitag, den 3. September 1915.

Verschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Metall.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 31. Juli 1915 werden für den Bezirk des Kommunalverbandes Sinsheim die folgenden

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

1. Metallsammelstellen:

§ 1.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Sinsheim werden 3 Metallsammelstellen errichtet.

Die Sammelstellen befinden sich in:

- Sinsheim bei Brunnenmeister Philipp Dimmelfein
- Nedarbischofsheim bei Kaufmann Oscar Kränzig
- Kappenaub bei Uhrmacher Schinne.

Die Metallsammelstellen sind jeweils Mittwochs von 1—6 Uhr nachmittags geöffnet.

2. Von der Verschlagnahme betroffene Gegenstände.

§ 2.

Die nach § 2 der Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos vom 31. Juli 1915 von der Verschlagnahme betroffenen Gegenstände sind auf Seite 4 und 5 des amtlichen Verkündigungsblattes vom 7. August, in dem die Bekanntmachung nach ihrem Wortlaut enthalten ist, veröffentlicht; sie lauten, wie folgt:

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

- Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeladen- und Speisekessel, Löffel, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kaffeekannen, Kühltöpfe, Mörser usw.;
- Waschkessel, Türen an Kochlöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
- Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -bläsen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Metall (7):

- Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffeekannen, Kühltöpfe, Mörser, Schüsseln usw.
- Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Zinntöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischstücke usw. nebst Metallarmaturen.

3. Von der Verschlagnahme nicht betroffene Gegenstände.

§ 3.

a) Zerkleinerer, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Bückeböden, Ziegelhalter, Menagen, Messerblätter, Zahnstochergeheile, Tafelaufsätze jeder Art (von denen jedoch Servierbretter von der Verordnung getroffen werden), Tafelgeschirre, Rauchschirme, Säulenwagen, Speisekörbe, Schantischarmaturen, Badeöfen, Lampen, Leuchter, Kronen, Wägen, Pappschalen, Teemometer, Schreibischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Metall, Messing, Zinn, Kupfer, Nickel bestehen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände der bezeichneten Arten doch unter die Verordnung fallen, so kann bei der für den betreffenden Ort zuständigen Metallsammelstelle Auskunft eingeholt werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ebenfalls von der Verschlagnahme ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nichtplattiert, nicht getroffen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Verschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Verschlagnahme unterliegt.

Wenn auch in diesen Ausführungsbestimmungen und überhaupt in der ganzen Verordnung stets nur von „Messing“ die Rede ist, so fallen jedoch unter die Verordnung auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguss, Zinnblei und Bronze. Von der allgemeinen Bezeichnung „Kupferlegierung“ wurde abgesehen, da von Kupferlegierungen im Allgemeinen nur Messing genannt wird, und auch Rotguss, Zinnblei und Bronze als Messing vielfach bezeichnet werden.

§ 4.

Für die nach § 4 Absatz 3 der Verordnung erforderliche Zustimmung zur Vernahme von Veränderungen an den Verschlagnahmen Gegenständen, sowie zu Verfügungen darüber sind die einzelnen Metallsammelstellen zuständig.

Dieser Zustimmung bedarf es nicht zum Ausbau von Beschlägen (Löffel, Ringe) u. dgl. die nicht aus Kupfer, Messing oder Nickel bestehen zum Zwecke der freiwilligen Ablieferung.

4. Freiwillige Ablieferung.

Es ist dem Vaterlande nützlich, daß die von der Verschlagnahme betroffenen Gegenstände in großem Umfange freiwillig an die Metallsammelstellen abgeliefert werden.

Es ist aber auch die Ablieferung nichtverschlagnahmter Gegenstände, wie sie in § 3 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführt sind, erwünscht.

Die freiwillige Ablieferung aller dieser Gegenstände hat ab zum 25. September zu erfolgen. Von diesem Tage ab tritt für die unter die Verschlagnahme fallenden Gegenstände die Melde- und Ablieferungspflicht ein.

Bezüglich der freiwillig abgelieferten Gegenstände, also auch der nicht unter die Verschlagnahme fallenden Metallarten

gilt bei § 9 der Verordnung folgende Nebenbestimmung:

Die bei den Sammelstellen abgelieferten Gegenstände werden in Gegenwart des Abliefernden oder seines Beauftragten genossen. Der Ablieferer erhält eine von dem Unternehmer der Metallsammlung unterzeichnete Abrechnung über die Menge und die Art der abgelieferten Metalle, und falls eine Berechtigung gebietet wird, der dafür gemäß § 9 der Bekanntmachung zu zahlende Nebenbestimmung eingetragen ist. Diese Nebenbestimmung ist sorgfältig aufzubewahren, da nur gegen ihre Vorlage ferner Zeit die Abrechnung erfolgt wird. Der Zeitpunkt, an dem diese Abrechnung erfolgt und durch wen diese geschieht, wird später bekannt gegeben werden.

§ 7.
§ 8.
§ 9.

Die bis zum 25. September nicht freiwillig abgelieferten beschlagnahmten Gegenstände sind in der Zeit vom 26. — 30. September 1915 bei dem Richtermeisteramt des Polizeiamtes abzugeben. Die für die Abgabe vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind in der Zeit vom 20. September ab auf dem Bürgermeieramt zu erhalten.

§ 12 der Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

Einshheim, den 30. August 1915.
Kommunalverband. Bauer.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Freistaat.

Der Ausschuss des Kommunalverbands hat in seiner Sitzung am 24. d. Mts. die nachgenannten Personen als Unterkommissionäre für das Getreide- und Mehlgeschäft beauftragt, der Ort und des Getreides bestell.

- a) Freihand Straus in Midscheld, für die Orte Gscheldbach und Midscheld.
b) Heinrich Straus in Midscheld, für die Orte Gscheldsheim und Midscheld.
c) Gebr. Oppenheimer in Einshheim, für die Orte Dühren und Einshheim.
d) Salomon Ledermann in Goffenheim, für die Orte Gassenhausen und Goffenheim.
e) Moritz Weil in Einshheim, für die Orte Mersbach und Goffenbach.
f) Samuel Weil in Einshheim, für die Orte Freiflingen, Kirchardt und Einshheim.
g) Adolf Weil in Einshheim, für die Orte Mersbach, Mersheim, Gscheldsheim in Grombach, für die Orte Bodschaf, Gscheldsheim in Grombach.
h) Gebr. Kirchheimer in Grombach, für die Orte Bodschaf, Gscheldsheim in Grombach.
i) Gebr. Goffmann in Grombach, für die Orte Siegelbach, Midscheld und Midscheld.
k) Wilhelm Goffmann in Grombach.
l) David Remmele Sohn, Josef in Grombach, für die Orte Grombach und Grombach.
m) Dr. Friedberger in Grombach, für die Orte Grombach, Grombach, Grombach, Grombach und Grombach.

n) Dr. G. Wolff Sohn in Midscheldsheim, für die Orte Midscheldsheim, Gscheldsheim, Midscheldsheim, Midscheldsheim, Midscheldsheim und Midscheldsheim.
Einshheim, den 30. August 1915.
Der Vorsitzende des Kommunalverbands.

Verordnung.

Die Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für Getreidemittel betr. (vom 17. August 1915).

§ 1.
§ 2.

Die Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für Getreidemittel an die Abnehmer. Dabei hat sie auf Maß und Dringlichkeit des Bedarfs in den verschiedenen Landesteilen Rücksicht zu nehmen. Sie hat auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Getreidemittel hinzuwirken. Sie setzt ferner die Preise, Sicherungs- und Zahlungsbedingungen für die Abnehmer fest. Sie wacht darüber, daß die Getreidemittel nach der festgestellten Regelung verfahren, und entscheidet über Beschwerden gegen die Getreidemittel.

§ 3.
§ 4.

Die Ausführung der Getreidemittelverteilung wird der „Geschäftsstelle“ übertragen. Die „Geschäftsstelle“ hat bei der Getreidemittelverteilung den Weisungen der Abnehmer Getreidemittelverteilung Folge zu leisten. Sie stellt eine Getreidemittelverteilung auf, welche der Genehmigung der Abnehmer Getreidemittelverteilung bedarf.

Die Kommunalverbände haben den Bedarf ihres Getreides an Mehl, anderthalb Getreidemittel und Kraftfuttermitteln bei der Abgabe Getreidemittel anzumelden, welche die Landesvermittlungsstelle bei der Regelung der Verteilung der Getreidemittel (§ 2) mitberücksichtigt.

Sobald die Abgabe Getreidemittel die auf einen Kommunalverband entfallende Mengen an Getreidemittel festgestellt hat, hat dieser mindestens für die Meile und die anderthalb Getreidemittel einen Vertreter auf die Getreidemittelvermittlung aufzustellen. Die Bestimmungen auf die Getreidemittelvermittlung sind an die Geschäftsstelle der Abnehmer Getreidemittelvermittlung zu richten. Vertreter, welche von der Geschäftsstelle vorbestimmt sind, an den Kommunalverband entfallenden Mengen an Getreidemittel bewirkt werden, werden auf diese Mengen angerechnet.

Der Kommunalverband kann den Bezug der Getreidemittel von der Geschäftsstelle und die Lieferung an die Ortsvermittlungsstelle (§ 5) oder unmittelbar an die Getreidemittelvermittlung oder anderen übertragener. Er kann auch die Geschäftsstelle der Abnehmer Getreidemittelvermittlung mit der unmittelbaren Lieferung an die Ortsvermittlungsstelle betrauen. Für die Lieferung an die Ortsvermittlungsstelle ist der vom Kommunalverband aufgestellte Vertreter, für die Lieferung unmittelbar an die Getreidemittelvermittlung § 5 Absatz 2 dieser Verordnung maßgebend.

§ 5.
§ 6.

Die Verteilung der Getreidemittel in den Gemeinden liegt, soweit die Lieferung an die Getreidemittelvermittlung erfolgt, dem Kommunalverband oder seinen Beauftragten ob. Der Kommunalverband kann nach Anhörung des Gemeindevorstands die Aufgabe der Ortsvermittlungsstelle einer oder mehreren landwirtschaftlichen Vereinen übertragen. Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Getreidemittelvermittlung für den die Getreidemittelvermittlung abhält. Einshheim, den 1. September 1915. Großh. Finanzamt.

Stammregister gegen die Maul- und Klauenseuche.

Im jüngsten Zeit ist die Maul- und Klauenseuche in zahlreichen Fällen durch die Einführung von Gänsefleisch aus Schlesien, dem Rheinlande und aus Posen eingeschleppt worden. Das Or. Ministerium des Innern hat daher mit Beschluß vom 21. August 1915 No. 35938 zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche die Errichtung der Seuche und des den Landwirten dadurch entstehenden Schadens auf Grund des § 19 des Viehsteuergesetzes bestimmt, daß alle in das Großherzogtum eingeschleppten Gänse (Gänse, Enten, Gänse, Gänse) an ihrem Bestimmungsorte einer ständigen Untersuchung und polizeilichen Beobachtung unterliegen. Der Besitzer der der Untersuchung und polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tiere ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Untersuchung und Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Verhinderung und Gemeinshaft mit anderen Tieren bleibt.

§ 12. § 13. § 14. § 15. § 16. § 17. § 18. § 19. § 20. § 21. § 22. § 23. § 24. § 25. § 26. § 27. § 28. § 29. § 30. § 31. § 32. § 33. § 34. § 35. § 36. § 37. § 38. § 39. § 40. § 41. § 42. § 43. § 44. § 45. § 46. § 47. § 48. § 49. § 50. § 51. § 52. § 53. § 54. § 55. § 56. § 57. § 58. § 59. § 60. § 61. § 62. § 63. § 64. § 65. § 66. § 67. § 68. § 69. § 70. § 71. § 72. § 73. § 74. § 75. § 76. § 77. § 78. § 79. § 80. § 81. § 82. § 83. § 84. § 85. § 86. § 87. § 88. § 89. § 90. § 91. § 92. § 93. § 94. § 95. § 96. § 97. § 98. § 99. § 100.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.

Die Ortsvermittlungsstelle hat sämtliche Getreidemittel des Gemeindevorstands ohne Unterschied der Getreidemittelvermittlung oder der Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben. Die Ortsvermittlungsstelle hat die Getreidemittelvermittlung zu betreiben.